

Räumungsschutz

Ausgangspunkt

Sie sind zur Räumung Ihrer Wohnung verurteilt worden und der Gerichtsvollzieher hat bereits einen Räumungstermin bestimmt. Sofern unter besonderen Umständen die Räumung Ihrer Wohnung für Sie unzumutbar ist, kann Ihnen im Einzelfall auf Antrag für einen begrenzten Zeitraum Räumungsschutz gewährt werden.

Hintergrundwissen

Die Räumung muss für Sie zum angegebenen Termin eine besondere Härte darstellen, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. Solche besonderen Umstände können im Einzelfall sein:

- Ihnen steht kurz nach dem Räumungstermin eine andere Wohnung zum Einzug zur Verfügung.
- Sie sind vorübergehend schwer erkrankt.
- Die Räumung fällt in den Zeitraum der Mutterschutzfrist.

Eine besondere, sittenwidrige Härte liegt jedoch dann nicht vor, wenn das Räumungsurteil bereits vor längerer Zeit erlassen wurde. Auch die Tatsache, dass Ihnen noch kein neuer Wohnraum zur Verfügung steht, begründet keinen Räumungsschutzantrag. Die zuständigen Ordnungsbehörden werden Ihnen einen Ersatzwohnraum zuweisen.

Der Antrag ist bis spätestens **2 Wochen** vor dem festgesetzten Räumungstermin zu stellen, es sei denn, dass die Gründe, auf denen der Antrag beruht, erst nach diesem Zeitpunkt entstanden sind oder dass Sie ohne Ihr Verschulden an einer rechtzeitigen Antragstellung gehindert waren.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Räumung erfolgen soll.

Das zuständige Amtsgericht können Sie über folgenden Link ermitteln:

<https://justiz.de/OrtsGerichtsverzeichnis/index.php>

Mitzubringen sind folgende Unterlagen:

- Gültiger Personalausweis
- Räumungsurteil
- Räumungsmittelung des Gerichtsvollziehers

- Ggf. neuen Mietvertrag im Original
- Nachweise über die Bemühungen, einen anderen Wohnraum zu finden
- Ärztliches Attest bei schwerer Erkrankung
- Mutterpass bei Schwangerschaft
- Belege über aktuelle Mietzahlungen
- Ggf. weitere Belege über die Verhinderung an einer rechtzeitigen Antragstellung